

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 127 (1961)

Heft: 4

Artikel: Ein schweizerischer Zivildienst?

Autor: Koller, René

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren:

Oberstdivisionär E. Uhlmann
Neuhausen am Rheinfall
Zentralstraße 142

Oberstlt. i. Gst. Wilhelm Mark
Aarau, Oberholzstraße 30

Ein schweizerischer Zivildienst?

Von Oberstbrigadier René Keller, Oberauditor der Armee

Das Postulat eines schweizerischen Zivildienstes in der Form einer für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in gesetzlicher Weise zu schaffenden obligatorischen Zivildienstpflicht wird seit rund 40 Jahren gestellt. Der Zusammenhang mit der strafrechtlichen Seite – Dienstverweigerung als Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 81 Militärstrafgesetz – steht dabei im Vordergrund, so wenn etwa eine im Evangelischen Verlag AG. Zollikon herausgegebene Broschüre den Titel «Gefängnis oder Zivildienst?» trägt. Es geht darum, den Militärdienstverweigerer vor Strafe zu schützen und ihn aus dem Dilemma einer Gewissensentscheidung herauszunehmen, sodaß er sich nicht seinen Pflichten dem Staate gegenüber überhaupt entziehen kann, sondern daß ihm als öffentlich-rechtliche Pflicht die Leistung eines zum mindesten gleich langen und gleich harten Dienstes ziviler Art auferlegt wird. Die Befürworter, denen das Problem auf den Nägeln brennt, bekennen sich also zu einer Lösung, die als an sich ernst und wirkungsvoll aufgefaßt werden muß; sie stützen sich zudem auf Einrichtungen, wie sie in verschiedenen Ländern staatsrechtlich verankert sind. So ist zu untersuchen, ob die auf die Einführung eines Zivildienstes zielenden Vorschläge auch für unser Land Bedeutung haben, ob deren Verwirklichung für die schweizerischen Verhältnisse einem Bedürfnis, einer Notwendigkeit entsprechen, oder ob die konkreten Umstände die Begehren als unbegründet, zu wenig begründet oder ungeeignet erscheinen lassen. Die nachfolgende Prüfung erstreckt sich auf eine kurzgefaßte Darstellung der Bestrebungen zur Einführung des Zivildienstes (I) und der Art und des Umfanges schweizerischer Militärdienstverweigerer in den letzten Jahren (II). In einem dritten Abschnitt soll der gesamte Sachverhalt kritisch gewürdigt werden (III).

I.

Als im Jahre 1917 der greise Sozialistenführer Hermann Greulich in einer Motion das Begehren stellte, es seien erstmals wegen Dienstverweigerung aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen Verurteilte unter Auflage eines im öffentlichen Interesse liegenden Zivildienstes von der weiteren Erfüllung der Militärdienstpflicht zu entbinden, wurde durch eine militärische Kommission zuhanden des Bundesrates ein entsprechender Entwurf

ausgearbeitet. Der Bundesrat wies den Entwurf an das Eidgenössische Militärdepartement zurück; er war vor allem der Ansicht, die Bedeutung der Vorlage bedürfe einer solideren Grundlage, als dies ein auf bloße Kriegsvollmachten gestützter Beschluß darstellen konnte. Individuelle Vorstöße von Parlamentariern und Dienstverweigerern in Form von Interpellationen und Petitionen blieben ohne Ergebnis. Größeres Gewicht hatte eine von 40 000 Unterschriften getragene Petition des Jahres 1924, deren Hauptinitiant der Waadtländer Pierre Cérésole als eigentlicher Begründer des aus Freiwilligen rekrutierten Zivildienstes war. Der Nationalrat wies aber die Petition, die dem Bürger die Wahl, ob er Militär- oder Zivildienst leisten wolle, frei stellte, nach einem einläßlichen Bericht des Bundesrates mit 102 gegen 44 Stimmen ab. Erst nach Abschluß des Zweiten Weltkrieges und wieder unter dem Eindruck der Schrecken kriegerischer Handlungen wurde die Forderung neu gestellt. Nationalrat Oltramare (Genf) forderte in einer Motion vom 1. Oktober 1946 den Wegfall strafrechtlicher Sanktionen und deren Ersatz durch den Zivildienst. Der Bundesrat verwies in seiner ablehnenden Stellungnahme auf die gefährlichen Auswirkungen eines derartigen Eingriffes, wobei die verfassungsrechtliche Grundlage erst noch fehle. Als Postulat fand das Begehren immerhin Annahme, worauf in den folgenden Jahren der Fragenkomplex im Zusammenhang mit der Teilrevision des Militärstrafgesetzes intensiv behandelt wurde. Das Resultat fand in der Formulierung eines neuen Absatzes von Art. 29 MStG Ausdruck: «Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, daß die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollzogen wird.» Es bedeutete einen Kompromiß der Anschauungen; die Schaffung eines Zivildienstes, sei es in der Gestalt einer dem Strafen- und Maßnahmensystem angeglichenen Sanktion oder in der Form einer originären gesetzlichen Zivildienstpflicht, wurde abgelehnt, wogegen der militärgerichtlichen Bestrafung wenn immer möglich das Odium einer Diskriminierung erspart werden sollte. Eine weitere parlamentarische Intervention erfolgte 1955 durch eine Motion von Nationalrat Georges Borel (Genf). Unter Hinweis auf die Dienstverweigerungsfälle forderte Borel erneut die Einführung eines Zivildienstes. Der Bundesrat

antwortete am 12. Juni 1957: Er wies das Begehren ab und sicherte Prüfung des Sachverhaltes im Sinne einer Milderung der Sanktionen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu, wobei der Frage der Behandlung der Rückfälligen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden solle. Als eine Folge des an der Evangelischen Akademikertagung 1959 behandelten Themas «Christ und Militär» ist eine von 130 Akademikern verfaßte Eingabe an den Bundesrat zu betrachten, die im Hinblick auf ausländische Lösungen für den Dienstverweigerer eine entsprechende Regelung erbittet. Der Bundesrat antwortete einmal mehr negativ, wobei er neben Gründen praktischer Art auf die Notwendigkeit einer neuen verfassungsrechtlichen Grundlage hinwies. Als vorläufig letzter parlamentarischer Vorstoß ist der anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von Nationalrat Georges Borel eingebrachte Antrag zu Art. 1 zu betrachten, der folgenden Wortlaut aufwies:

«Ist es dem Wehrpflichtigen aus religiösen oder ethischen Gründen unmöglich, Militärdienst zu leisten, so kann er ausnahmsweise zur Leistung eines Ersatzdienstes von mindestens gleicher Dauer verpflichtet werden.»

Sowohl in der die Vorlage beratenden Kommission wie im Nationalrat wurde der Antrag abgelehnt, und zwar mit 19 gegen 10 beziehungsweise mit 63 gegen 46 Stimmen. Die Gegner betonten, daß am System der allgemeinen Wehrpflicht im unbedingten Sinne festgehalten werden müsse.

II.

Der Umfang militärgerichtlicher Verurteilungen von Dienstverweigerern war von jeher ein sehr geringer. Während des Zweiten Weltkrieges betrug das Total der Schuldsprüche 99. Nach Kriegsende (1946–1960) ist der Mittelwert jährlicher Verurteilungen rund 30. Inbegriffen sind die Rückfälligen und die Wehrmänner, die nicht aus Gewissensgründen, sondern mit beruflichen, gesundheitlichen und andern Motiven einen bestimmten Dienst verweigern. Bezogen auf das Total jährlicher Aufgebote beträgt der Prozentsatz der Dienstverweigerungen zirka 0,006.

Anhand der nachfolgenden Statistik pro 1960 soll auf die Lage – sie ist im Querschnitt seit Jahren sozusagen eine konstante – eingegangen werden.

Zeugen Jehovas	20
Andere religiöse Gründe	3
Sittlich-weltanschauliche Gründe	3
Total	26
(davon Rückfällige: 5)	
Konfession: Protestantisch	21
Katholisch	3
Fraglich (aus Mischehe)	2
Zivilstand: Ledig	16
Verheiratet	10
Alter: 20–26jährig	17
27–44jährig	9
Deutschscheizer	14
Welschscheizer	6
Tessiner	–
Verweigerter Dienst: RS	12
(davon 10 San.RS)	
WK, EK, Inspektions- oder Schießpflicht	14
Strafen: Hauptstrafe (Rahmen)	30 Tage
Haft bis	
6 Monate Gefängnis	

Ausschluß aus dem Heere als Nebenstrafe	2
Ausschluß aus dem Heere als Maßnahme gemäß Art. 12 Abs. 1 MStG	4
Dienstverweigerer aus andern Gründen (Dienstunlust, Trotz usw.)	10

1. Die Zeugen Jehovas bilden nach wie vor das Hauptkontingent der aus religiösen Gründen handelnden Dienstverweigerer; es beträgt 1960 rund 87 %. Daß Glieder dieser Sekte den Militärdienst (und auch einen paramilitärischen Zivildienst) verweigern, hängt mit deren Lehre zusammen: Verwerfung des weltlichen Staates in toto als Werk Satans.

2. Keiner der 26 Dienstverweigerer hat zur angestammten Religion eine besondere Bindung. Gerade die Leere des religiösen Raumes nach beendigtem kirchlichen Unterricht scheint den Beitritt zu einer religiösen Gemeinschaft oder zu einem Bekenntnisakt individueller Prägung zu begründen oder zu erleichtern.

3. Dienstverweigerer aus politischen Gründen fehlen.

4. Die Täter entstammen zum Großteil dem Mittel- oder Arbeiterstand. Ihre Familienverhältnisse sind überwiegend geordnet. Die Verurteilten haben gewöhnlich eine gewerbliche Berufslehre mit Abschluß hinter sich. Ihr Strafregister ist blank.

5. Die Mehrzahl der jugendlichen Täter entzieht sich dem Aufgebot zur Sanitäts-RS, was sich so erklärt, daß sie bereits im Aushebungsverfahren auf ihre religiöse Einstellung hinwiesen und darauf der Sanität zugeteilt wurden.

6. Der weite Strafrahmen ist keineswegs mit uneinheitlicher Gerichtspraxis, sondern mit der Tatsache zu erklären, daß die Gerichte die Strafe nach dem Verschuldensprinzip differenzieren. Strafmindernd wirken die bisher gute Lebensführung, die Ehrlichkeit des religiösen Entschlusses, der bestimmte seelisch-geistige Zustand des Täters; strafscharfend tadelnswertes Vorleben, Unreife der Motive und auch Rückfall. In zwei Fällen wurde der bedingte Strafvollzug gewährt, weil das Gericht die Prognose auf Wandlung des Verhaltens stellte (hat sich nicht erfüllt), und weil – im andern Fall – der Täter erklärte, einem Aufgebot zur San.RS statt Inf.RS Folge zu geben (hat sich erfüllt). Der Ausschluß aus dem Heere als Nebenstrafe gemäß Art. 29 MStG erfolgt sehr spärlich, da ein solcher Akt für den Täter keine Strafe bedeutet, sondern eher einen (erstrebten) Vorteil.

Der Ausschluß aus dem Heere als sichernde Maßnahme gemäß Art. 12 MStG wird ebenfalls mit Zurückhaltung geübt; an deren Stelle erfolgt meist die Überweisung der Akten an die Abteilung für Sanität zur Überprüfung der Ausmusterung.

7. In 22 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung angeordnet. Sie hat den psychisch-intellektuellen Zustand des Täters zu prüfen, um die Frage strafrechtlicher Verantwortung (Schuld, Zurechnungsfähigkeit) und der Dienstauglichkeit beurteilen zu können. In 15 Fällen nahm der Experte völlige geistige Gesundheit an, in 7 Fällen schloß er auf einen pathologischen Zustand, der eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge habe. Die Gerichte schlossen sich den Gutachtern in der Regel an.

In bezug auf die religiösen Beweggründe stellen die Psychiater fest:

a. Die Täter sind vielfach vereinsamt, kontaktarm. Sie finden in der religiösen Gemeinschaft Halt und Geborgenheit. Ob der Beitritt zur Sekte (Zeugen Jehovas) als Konsequenz einer reifen, tief erlebten Religiosität oder Ausdruck der durch emotionelle Unterentwicklung bedingten Unselbständigkeit ist – der Entschluß erscheint jeweilen echt und unerschütterlich.

b. Die in der Persönlichkeit verankerte und logischen Argumenten unzugängliche religiöse Ansicht wird als sogenannte über-

wertige Idee bezeichnet, das heißt als an sich nicht krankhafte Idee, die aber infolge ihrer Intensität das Leben und Handeln entscheidend beeinflusst. Weist der Täter im übrigen keine pathologischen Erscheinungen auf (Debität, schizoide Entwicklungen, Charakterneurosen usw.), oder stehen solche pathologischen Verhalte in keinem Zusammenhang mit der religiösen Einstellung, so kann die religiös gerichtete überwertige Idee nicht als krankhaft im Sinne der Psychiatrie angesprochen werden. Der Täter ist darnach als zurechnungsfähig zu bezeichnen.

c. Die Dienstauglichkeit ist eher zu verneinen. Die Täter fügen sich nur schlecht in die militärische Gemeinschaft ein. Sie sind der psychischen Belastung des modernen Krieges nicht gewachsen. Zudem wird der Märtyrerstellung der Täter Vorschub geleistet. Schließlich können sie Kameraden durch Propagierung der Ideen gefährden.

III.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Fronten zur Frage der Einführung einer Zivildienstpflicht sich stabilisiert, ja versteift haben. Die Befürworter berufen sich auf die seelische Notlage des in einem echten Gewissenskonflikt stehenden Wehrmannes, wobei der Staat den Anspruch des Respektes vor dem Gewissen des einzelnen durch Schaffung eines Zivildienstes zu schützen habe. Die Gegner verweisen auf die geringe Zahl der Betroffenen; im übrigen dürfe in das Statut der allgemeinen Wehrpflicht keine Bresche geschlagen werden. Eine fruchtbare Auseinandersetzung erscheint vor allem dadurch erschwert, weil sich das Denken und Planen auf verschiedenen Ebenen vollzieht. Auf der einen Seite werden die Vorschläge vorwiegend durch religiöse und humanitär-ethische Motive bestimmt, auf der andern Seite stehen rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Erwägungen entscheidend im Vordergrund. Ob die so mit staatsrechtlichen, staats- und wehrpolitischen, aber auch mit idealistischen und transzendenter religiösen Elementen befrachtete Problematik sich auf eine gemeinsame höhere Ebene bringen läßt, hängt im wesentlichen davon ab, welchem Motivenkreis der Primat zukommt. Zudem müßte die Bedeutung der sich zum Teil durchdringenden Argumente so in Beziehung gesetzt werden, daß eine gewisse Schweregewichtsbildung erreicht würde. Folgende Erwägungen seien vorgebracht:

1. Das Verhältnis der Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wehrpflicht wird in der Verfassung geregelt. Ist die erstere als Grundrecht in Art. 49 BV gewährleistet, so wird sie dadurch relativiert, daß die Glaubensansichten von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, wozu unbestritten auch die Wehrpflicht gehört, nicht entbinden dürfen. Auf die innere Einstellung und Haltung des Individuums kommt es dabei nicht an: Der Staat ordnet im Interesse des Ganzen durch die Aufstellung von Normen einen möglichen Konflikt, der durch die Auflehnung des einzelnen oder einzelner entstehen kann.

2. Als Wehrpflicht im Sinne des Art. 18 BV ist einzig der Militärdienst zu verstehen, wie er im Gesetz über die Militärorganisation (Art. 1 MO) näher charakterisiert wird. Darauf muß ausdrücklich hingewiesen werden, weil immer wieder versucht wird, die Einführung des Zivildienstes auf Gesetzesebene zu propagieren als weitere Ausnahmeform der Erfüllung persönlicher Dienstpflicht. Wohl sieht die MO in Art. 13 eine Reihe von Befreiungsgründen vor; allein der Grund hiezu liegt nicht in der Annahme eines persönlichen Anspruches auf Dienstbefreiung, sondern in der Notwendigkeit, den staatlichen Apparat in allen seinen Sparten funktionsfähig erhalten zu können. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht soll überdies, wie Burckhardt

im Kommentar zur BV treffend sagt, nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen möglichst unangetastet bleiben, sondern es sind Erwägungen der Gerechtigkeit und der Politik, die die gleichmäßige Verteilung der persönlichen Last des Militärdienstes erfordern. Da es rechtlich auch unzulässig ist, einen Zivildienst als weitere Möglichkeit eines Ersatzes neben dem Militärpflichtersatz aufzustellen, so bleibt für deren Einführung nur die Revision der Bundesverfassung übrig. Anlässlich der parlamentarischen Beratung der Teilrevision der MO hat der Sprecher des Bundesrates darauf hingewiesen. Lediglich eine Verfassungsinitiative kann daher den Befürwortern als möglicher Weg zur Realisierung ihrer Begehren helfen; es würde sich dann zeigen, wie tief der Gedanke der Wehrpflicht in unserer Volksseele verankert ist.

3. Der Versuch, die Zivildienstpflicht so in das Militärstrafrecht einzubauen, daß sie als Strafe (Rechtsfolge) für die begangene Rechtsverletzung (Dienstverweigerung) erscheint, ist ebenfalls zum Scheitern verurteilt. Er widerspricht den Grundprinzipien des Strafrechtes, indem nicht nur die Regeln der Strafzumessung, sondern auch diejenigen über den Strafzweck mißachtet würden. Abgesehen davon, daß das Militärstrafgesetz bewußt als Straf- und nicht als Maßnahmenstrafrecht geschaffen wurde, würde sich der Vorschlag auch nicht in eine dem bürgerlichen Strafrecht bekannte Maßnahme einreihen oder als neue Maßnahme im militärischen Strafrecht einführen lassen.

4. Die effektive Zahl der Dienstverweigerer kann Freunden und Gegnern eines Zivildienstes Stütze bieten. Der Befürworter beruft sich auf die extreme Minorität, die um so eher eine Sonderbehandlung zulasse, der Gegner erklärt, dem Sachverhalt sei nach dem dictum «de minimis non curat praetor» keine weitere Folge zu geben. In solcher Schau würde man der Problematik der Dinge kaum gerecht. Nun aber ist in vertiefter Deutung zu erklären, daß eine Einschränkung der staatlichen Rechtsordnung nur dann sich aufdrängt, wenn das Bedürfnis hiezu offensichtlich und unabwieslich ist. Eine solche Regelung müßte zudem mit dem Grundgedanken – hier der verfassungsrechtlichen Wehrpflicht – nicht in unvereinbarem Widerspruch stehen. So gesehen, ist der consensus omnium, die Zustimmung der überwältigenden Mehrheit des Schweizer Volkes zu unseren Wehrprinzipien derart in die Waagschale zu legen, daß die Schaffung einer Wahlmöglichkeit zwischen militärischem und zivilem Dienst nicht in Frage kommen darf; dies um so mehr, als die Befürworter von heute im Gegensatz etwa zu den Postulanten der vierziger Jahre, welche die Mitarbeit an der Landesverteidigung in zivilen Sektoren bejahten, es strikte ablehnen, in dieser Beziehung etwas beizutragen. Die Berufung auf die Zivildienste in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Staaten kann da nicht helfen, indem die Voraussetzungen dort wesentlich andere sind. Es wäre zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland äußerst schwer gewesen, die allgemeine Wehrpflicht nach zwei verlorenen Kriegen einzuführen, wenn nicht der kriegsmüden Nation Konzessionen gemacht worden wären. Der Bereitschaft unseres Volkes, das Land gegen Angriffe von innen und außen zu schützen, liegt ein Ethos zugrunde, das auch in christlicher Dimension Bestand hat. Heute mehr denn je. Denn ist es nicht so, daß die Verteidigung des Landes gegenüber einem Gegner zu erfolgen hätte, dessen revolutionäre Maxime in der Vernichtung menschlicher Existenz, so wie sie im christlich-abendländischen Bereich während bald zwei Jahrtausenden geprägt wurde, zum Ziele hat? Die Unbedingtheit des Wehranspruches zu verfechten heißt nun allerdings nicht, dem echten Dienstverweigerer nicht entgegen zu kommen, soweit im Rahmen der Rechtsgleichheit die aus achtungswerten Beweggründen genährte Haltung geschützt werden kann.

5. Das geltende Recht versucht, der Lage nach zwei Richtungen Rechnung zu tragen:

a. Einteilung oder Umteilung zur Sanität.

b. Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, die in den Formen der Haft, also nicht in Gemeinschaft mit kriminellen Rechtsbrechern, zu verbüßen ist.

c. Sanitarische Ausmusterung nach dem ersten Rückfall.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Behelfe nicht völlig genügend sind. Es ist störend, daß der Rückfall obligatorisch zur Strafschärfung führt, und es vermag in einzelnen Fällen nicht zu befriedigen, daß ein durch Herkommen und tiefes Erleben den Geboten christlich-gewaltloser Lebensführung Verhafteter par force einem militärischen Verband zugeteilt werden soll. Die Verwirklichung nachfolgender Postulate im Rahmen des geltenden oder neu zu schaffenden Rechtes ist so wünschenswert:

a. Wegfall oder bloß fakultative Strafschärfung bei Rückfall.

b. Als Strafsanktion wahlweise neben Gefängnis die Haftstrafe.

c. Frühzeitige sanitarische Ausmusterung, eventuell bereits im Aushebungsverfahren, unter Anwendung verfeinerter Selektionsmethoden. Als Kriterium soll nicht so sehr die Antithese normal-anormal, gesund-krank, sondern die psychische Eignung

oder Nichteignung (fehlendes Einordnungsvermögen in eine militärische Gemeinschaft) gelten.

d. Zuteilung oder Umteilung zum Zivilschutz.

Die ablehnende Stellungnahme zur Einführung der Zivildienstpflicht in der Schweiz soll mit folgender Bemerkung zu Ende geführt werden:

Wenn die Schweizerische Vereinigung für Internationalen Zivildienst da und dort, wo es am nötigsten ist, Hand anlegt, sei es durch den Bau eines Alpweges, einer Milch- oder Wasserleitung oder durch Wiederherstellung verschütteten Geländes, so geschieht dies auf dem Wege der Freiwilligkeit. Die schweizerische Bergbauernhilfe, die Isenfluhaktion, auch sie machen sich spontan und ohne behördlichen Zwang ans Werk. Sie bekunden damit in uneigennütziger, ja edelmütiger Weise eine tätige Liebe für ihr Land. Der fruchtbare Gedanke selbstloser und freiwilliger Hilfe – er soll als lebendige Fackel in die materiellen Nöte des eigenen Landes und anderer Länder kräftig hineinleuchten. Wo aber die Pflicht durch den Staat gefordert ist, soll das Opfer willig auf sich genommen werden. Erscheint dies dem einzelnen als mit dem Gewissen und der Verantwortung vor Gott unvereinbar und nicht tragbar, so soll er sich als in der staatlichen Gemeinschaft Lebender den Sanktionen unterziehen, die der Staat zum Wohle des Ganzen aufzustellen genötigt ist.

Wissenschaftliche Planung im Militärwesen¹

Von Professor Dr. Ernst P. Billeter und Heinrich Eichenberger

I

Grundsätzliche Ausführungen

Schon sehr früh hat man im Militärwesen die Notwendigkeit erkannt, die militärischen Entscheidungen auf Grund von vorgängigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu treffen. Diese Notwendigkeit ist in neuester Zeit sogar noch dringlicher geworden, weil heutigentags der Einsatz von Menschen und kostspieligem Material und damit letzten Endes auch der Ausgang eines Krieges von solchen Entscheidungen betroffen wird.

Die militärischen Führer können sich hier auf Methoden stützen, die auf den ersten Blick für militärische Entscheidungen kaum zweckmäßig erscheinen werden. Ein geradezu klassisches Beispiel bildet die Bestimmung der deutschen Kriegsindustrie-Produktion während des Zweiten Weltkrieges mit Hilfe von *Stichprobenmethoden* (1).² Jeder Luftangriff der Achten Luftflotte wurde nämlich vorher auf Grund der Ergebnisse solcher Stichprobenuntersuchungen genauestens geplant. Die Untersuchung erstreckte sich, kurz gesagt, auf die Erhebung der Marken- und Seriennummern bei erbeutetem Kriegsmaterial (Pneus, Tanks, Lastwagen, Kanonen, Raketen usw.). Diese Beutestücke wurden als zufällige Stichprobe der jeweiligen Gesamtproduktion im Herstellungswerk betrachtet. Auf Grund dieser Hypothese war es möglich, nach den Regeln der Stichprobentheorie vom erbeuteten Kriegsmaterial, die als Stichprobe angesehen wird, auf die Produktion in den einzelnen Herstellerwerken zu schließen, da jedem Werk ein bestimmter Schlüsselbuchstabe der Marken- und Seriennummer entsprach, und da überdies der Herstellungsmonat ebenfalls in verschlüsselter Form in dieser Nummer ent-

halten war. Die erstaunliche Zuverlässigkeit dieser Produktions-schätzung geht aus der folgenden Übersicht hervor, die die Erzeugung an Panzern in der Zeit von 1940 bis 1942 zeigt:

Zeitpunkt	Stichproben-schätzung	Angaben des Intelligence Service	Tatsächliche Produktion
Juni 1940	169	1000	122
Juni 1941	244	1550	271
August 1942	327	1550	342

Als ein weiteres Beispiel kann der von Wald entwickelte *Sequential-Stichprobenplan* erwähnt werden, nach welchem während des Zweiten Weltkrieges der Ersatz und die Größe der Lager von militärischem Material kontrolliert worden sind (2). Diese Methode wurde wegen ihrer militärischen Nützlichkeit während des Zweiten Weltkrieges streng vertraulich behandelt («Because of the usefulness of the sequential probability ratio test in development work on military and naval equipment, it was classified Restricted within the meaning of the Espionage Act. The author was requested to submit his findings in a restricted report dated September 1943». Wald, a. a. O. S. 3).

Es ist kaum notwendig, hervorzuheben, daß die Verwendung solcher wissenschaftlicher Methoden für jede Heeresleitung von unschätzbarem Nutzen ist. Militärwesen und Wissenschaft sollten daher sehr eng zusammenarbeiten, damit schon vor einer Ernstfallsituation, wie sie in den Jahren 1939 bis 1945 bestanden hatte, alle Vorbereitungen für die zweckmäßige Auswertung solcher Methoden getroffen worden sind.

Schon während des Zweiten Weltkrieges wurden diese Methoden zuerst in England und dann in den USA weiter ausgebaut, und weil es sich damals um Anwendungen bei militärischen Operationen handelte, als «Operational Research» oder – vor allem in den USA – als «Operations Research» bezeichnet. Dieser Begriff ist nicht leicht zu definieren und es ist daher nicht verwunderlich, daß die Ansichten darüber auseinandergehen.

Operations Research beruht im Wesentlichen auf statistischen Untersuchungsmethoden. Eine wesentliche Bedeutung kommt

¹ Dieser Artikel bildet eine wertvolle Ergänzung des interessanten Beitrages von Prof. Dr. Nef über «Möglichkeiten der mathematischen Behandlung militärischer Probleme» im Heft 11 des Jahrganges 1959 der ASMZ. Die mathematisch-wissenschaftliche Planung im Bereiche der Landesverteidigung ist von derart großer Bedeutung und Aktualität, daß wir auch diesen Artikel als wertvolle Unterstützung zur Verwirklichung dieser Planung beurteilen. Red. ASMZ.

² Diese Zahlen beziehen sich auf das Literaturverzeichnis am Schluß.